

Sie betrachten: Flächennutzungsplan N - 20. Änderung

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

Zeitraum: 20.11.2013 - 23.12.2013

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter: Wilhelm Gröver, Redakteur

Behörde: Kreis Gütersloh

Abgabedatum: 17.12.2013

Aktenzeichen: *Nicht angegeben.*

Stellungnahme: Kreis Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, 16.12.2013
- Kreisplanung -

Gemeinde
Herzebrock-Clarholz
33442 Herzebrock-Clarholz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis Gütersloh stimmt dem o. a. Plan unter Berücksichtigung der von den Fachabteilungen der Kreisverwaltung abgegebenen Stellungnahmen/Hinweise zu:

Abteilung Straßenverkehr:

Gegen das Vorhaben werden aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken erhoben, sofern die Erschließung der geplanten Stellplatzanlage von der Schloßallee erfolgt.

Abteilung Gesundheit:

Aus Sicht der Abteilung Gesundheit bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur Errichtung einer Swingolf-Anlage in der Garten-/Parkanlage des Schlosses Möhler und der geringfügigen Erweiterung der gemischten Baufläche im nordöstlichen Bereich.
Werden auf den Baugrundstück Brunnen zur Trinkwasserversorgung und/oder Regenwassernutzungsanlagen (z.B. als Brauchwassernutzung für Waschmaschine, Toilettenspülung) eingebaut, so sind diese - vor Inbetriebnahme durch den Betreiber - der Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh anzuzeigen und regelmäßig von einem akkreditierten Untersuchungsinstitut untersuchen zu lassen. Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung, der DIN 1988 und Din EN 1717 sowie die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Abteilung 4.2.3 Bauen Wohnen Immissionen:

Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes habe ich keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

Nördlich der geplanten Stellplatzanlage mit 50-60 Plätzen befinden sich im Mischgebiet einige Wohnhäuser. Hier sind tagsüber 60 dB(A) einzuhalten.
Ich gehe davon aus, dass der Parkplatz ausschließlich für die Nutzung des Swingolf-platzes und nur zur Tagzeit geplant ist.

Sollte der Parkplatz auch für andere Zwecke, insbesondere zu Nachtzeit genutzt werden, ist im weiteren Verfahren ein Schallgutachten beizubringen.

Abteilung Umwelt - untere Landschaftsbehörde:

Gegen die Darstellung der „Gemischten Baufläche“ als zusätzliche Parkzeile mit Erschließung bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die vorhandene Hecke erhalten bleibt und der Parkplatz zur freien Landschaft hin eingegrünt wird.

Die Darstellung des Schlossparks als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „SwinGolf“ ist nur dann mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar, wenn die schützenswerten Elemente der strukturreichen, dörflich geprägten Ortsrandlage erhalten bleiben und ihre Lebensgemeinschaften nicht unnötig beeinträchtigt werden.

Der Schlosspark ist biotopkartiert mit dem Schutzziel, den strukturreichen, historischen Park mit zahlreichen Gewässern und Altholzbestand als Trittsteinbiotop in intensiv genutzter Agrarlandschaft zu erhalten.

Nach der Projektbeschreibung ist hier eine 18-Loch SwinGolf- Anlage geplant. Auf massive Erdbewegungen und Bodenversiegelungen im großen Umfang wird nach der Projektbeschreibung verzichtet. Kleinere Bodenbewegungen und Versiegelungen sowie das Verfüllen von Fließgewässerabschnitten, Stege bauen und das Fällen von Bäumen sind danach jedoch erforderlich.

Für die Beurteilung der Vereinbarkeit dieses Projektes mit den naturschutzfachlichen Belangen im Zusammenhang mit dem Artenschutz ist eine Konkretisierung dieser Punkte erforderlich. Sinnvoll wäre es, sich mit Vertretern der Gemeinde und dem Antragsteller vor Ort zu treffen, um die grundlegenden Punkte der Planung und die Untersuchungstiefe der artenschutzrechtlichen Untersuchung zu besprechen und festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Wilhelm Gröver

Nachträge:

Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.